

DER LANDKREIS GOTHA AMTSBLATT



Ausgabe vom 3. Dezember 2020 | 29. Jahrgang | Nr. 18



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

2020 offenbarte sich für uns alle als ein Jahr, das an Dramatik und Dynamik in ungeahnte Dimensionen vorgedrungen ist. Ein Jahr, das die Schlagzahl weitreichender Entscheidungen deutlich verdichtet hat. Ein Jahr, das Mitmenschlichkeit und Empathie eingefordert und hervorgebracht hat. Ein Jahr, das wir nicht vergessen werden.

Am Ende eines solch fordernden Jahres ist es mir noch mehr als in vergleichsweise normalen Jahren ein Bedürfnis, all jenen zu danken und meinen Respekt zu zollen, die dazu beigetragen haben und weiter beitragen, jeden einzelnen Tag der Krisensituation zu bewältigen. Ich denke da beispielsweise an die Belegschaft des öffentlichen Gesundheitsdienstes und alle anderen Bereiche, die ihren Beitrag zur Pandemiebekämpfung leisten.

Ende November, da ich diese Zeilen für das Amtsblatt schreibe, zeichnet sich nach den vergangenen vier Wochen mit abermaligen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und im privaten Bereich noch nicht ab, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem Corona-Virus deutlich gesunken ist. Deshalb sind wir alle auch in den kommenden Wochen gefordert, unsere Kontakte zu minimieren sowie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Ich weiß, dass das gerade jetzt in der Adventszeit eine persönliche Herausforderung für jeden von uns ist. Und doch bitte ich sie eindringlich: Bleiben Sie solidarisch mit Ihren Mitmenschen und respektieren Sie die notwendigen Einschränkungen. Menschen mit Vorerkrankungen, die wir so vor einer möglicherweise folgenreichen Ansteckung schützen können, Pflegerinnen und Pfleger sowie Ärztinnen und Ärzte, die nicht auf überlasteten Stationen arbeiten müssen oder Erzieherinnen und Erzieher, die Ihre Kinder oder Enkel weiter liebevoll betreuen können, partizipieren von Ihrer Mithilfe bei der Pandemiebekämpfung.

Ich wünsche uns allen, dass wir die Weihnachtstage im kleinen Kreise unserer Lieben begehen können und gut ins Jahr 2021 kommen. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Onno Eckert
Landrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Kreistages	S. 2
Allgemeinverfügungen des Landkreises	S. 2
Bekanntmachungen der Zweckverbände	S. 3

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	S. 13
Anmeldung der Schulanfänger	S. 18
Neuer Schornsteinfeger	S. 19
Spendenkonto für Brandopfer	S. 19
Kreisstraße K19 fertiggestellt	S. 20

**Heute mit den Abfuhrplänen
des Kommunalen
Abfallservice**

Verbunderweiterung: Der Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) bietet seinen Fahrgästen ab 13. Dezember die Möglichkeit, mit einem Ticket über die alten Verbundgrenzen hinaus zu fahren. Hinzu kommen die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis sowie die Verkehrsunternehmen KomBus GmbH und Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn. Ab diesem Zeitpunkt gilt der VMT Tarif über das Erweiterungsgebiet hinaus auch auf den Eisenbahnstrecken nach Eisenach, Sömmerda, Bad Kösen und Arnstadt - Bad Blankenburg - Saalfeld sowie Saalfeld - Neustadt/Orla - Triptis - Gera, Saalfeld - Blankenstein, Pöbneck - Orlamünde und Probstzella - Saalfeld - Jena und Rottenbach - Katzhütte.

Energieberatung: Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Gotha findet jeden zweiten Donnerstag am Hauptmarkt 47/Ecke Pfortenstraße (Gewerkschaftsladen) statt. Der letzte Termin im Jahr 2020 ist am **10. Dezember** von 17-21 Uhr. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden. Am 8. Dezember bietet die Energieberatung zudem einen Online-Vortrag zum Thema „Heizungserneuerung: Wie packt man's richtig an?“ Die Beratungen sind in Thüringen kostenfrei.

Verkaufsoffener Sonntag entfällt: Entsprechend der Verordnung des Landratsamtes Gotha über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gotha aus besonderem Anlass hätte in Zusammenhang mit dem Gothaer Weihnachtsmarkt am 6. Dezember ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden können. Da dieser jedoch an den Anlass des Weihnachtsmarktes gebunden ist, der offiziell abgesagt worden ist, wird auch der für den 2. Advent geplante verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden.

Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2019 - 2024 findet am 08.12.2020 im Staatlichen Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“, 99867 Gotha, Kindleber Str. 99b, statt.

Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
2. 3. Lesung zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Gotha für das Jahr 2021 und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 sowie zum Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024
 - 2.1. Haushaltssatzung 2021
Vorlage: 32/2020, einschließlich Änderungen
 - 2.2. Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024
Vorlage: 33/2020, einschließlich Änderungen
3. Beitritt des Landkreises Gotha zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen (AGFK-TH)
Vorlage: A 35/2019, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, einschließlich Änderungsantrag
4. Umbesetzung von Gremien
Vorlage: A 46/2020, Antrag der Fraktion Freie Wähler
5. Umbesetzung von Gremien
Vorlage: A 47/2020, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Umbesetzung von Gremien
Vorlage: A 48/2020, Antrag der AfD-Fraktion

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.11.2020

Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2019 - 2024 findet am 07.12.2020 im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum 247 statt.

Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Informationen
2. Festsetzung der Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 08.12.2020
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.11.2020

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** L. Ebhardt (S. 1), Thüringen-Forst (S. 18, S. 20, unten), LRA | **Gesamtproduktion:** Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 / Verlagsleiter: Mirko Reise | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug 0,51 € bei Abholung. **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 14.01.2021**

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund nachhaltigen Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende Allgemeinverfügung:

- I. **An nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Zusammenkünften in Räumen, z. B. in Wohnungen, zugehörigen Nebenräumen und -gebäuden, in Garten-, Wochenend- oder Vereinshäusern, sowie unter freiem Himmel auf privatem Grund, dürfen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen.**
- II. **Für nicht öffentliche Veranstaltungen die nach I. zulässig sind ist ein Infektionsschutzkonzept gem. § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vorzuhalten.**
- III. **Die nach § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO zulässigen gemeinsamen Aufenthalte von Menschen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht erfasst.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

gez. Eckert
Landrat

- Siegel -

Gotha, 11.11.2020

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwV-FG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund nachhaltigen Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus, folgende Allgemeinverfügung:

- I. **An nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Zusammenkünften in Räumen, z. B. in Wohnungen, zugehörigen Nebenräumen und -gebäuden, in Garten-, Wochenend- oder Vereinshäusern, sowie unter freiem Himmel auf privatem Grund, dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen, wobei Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenzahl außer Betracht bleiben können.**
- II. **Für nicht öffentliche Veranstaltungen, die nach I. zulässig sind, ist ein Infektionsschutzkonzept gem. § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vorzuhalten.**
- III. **Die nach § 3 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen gemeinsamen Aufenthalte von Menschen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht erfasst.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt am 01.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 30.11.2020
Landrat

Gewässerunterhaltungsverband „Flößgraben/Leina“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“

für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch die Verbandsversammlung am 14.10.2020 (Beschluss Nr. 122) in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Satzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha angezeigt.

Das Landratsamt Gotha erteilte am 05.11.2020 die Eingangsbestätigung mit folgenden Vermerken:

1. Die Haushaltssatzung wird gemäß §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO sowie § 17 der Verbandssatzung mit Eingang dieser Eingangsbestätigung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V. mit Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen in der derzeit gültigen Fassung. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **03.12.2020 - 17.12.2020** in der Gemeindeverwaltung Georgenthal, OT Georgenthal, Tambacher Str. 2, 99887 Georgenthal während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Klöppel
Verbandsvorsitzender

Georgenthal, den 10.11.2020

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“ (GUV) für das Haushaltsjahr 2020

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird aufgrund des § 36 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 55 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt 2020

in den Einnahmen	204.685 Euro
in den Ausgaben	204.685 Euro
und im	

Vermögenshaushalt 2020

In den Einnahmen	901.550 Euro
In den Ausgaben	901.550 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird im Jahr 2020 auf 113.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Als untereinander deckungsfähig erklärt werden im Verwaltungshaushalt die Gruppierungen 52-57, 63-66, die Abschnitte 6901 - 6906.6550; 6902 - 6904.6552; 6901-6906.5103.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

gez. Klöppel
Verbandsvorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“

Georgenthal, den 14.10.2020

*Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden*

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 27/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 -

Betriebszweig Wasserversorgung

Durch die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am 14.10.2020 folgender Beschluss gefasst:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Wasserversorgung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2019, die Abschlussbilanz zum 31.12.2019, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 04.09.2020 der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2019, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2019, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile“

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss *) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht *) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Erfurt, den 04. September 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2019 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Str. 188 in der Zeit vom 04.12.2020 bis 08.01.2021 öffentlich aus.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Gotha, 19.10.2020

*) hier nicht abgedruckt

*Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden*

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 28/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 -

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Durch die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am 14.10.2020 folgender Beschluss gefasst:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2019, die Abschlussbilanz zum 31.12.2019, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 04.09.2020 der WIBERA Wirtschafts-

beratung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2019, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2019, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss *) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht *) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Erfurt, den 04. September 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2019 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindlebber Str. 188 in der Zeit vom 04.12.2020 bis 08.01.2021 öffentlich aus.

gez. Brand - Siegel - Gotha, 19.10.2020
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

6. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 14.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 09.12.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005 vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 15.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 02.03.2017, wird wie folgt geändert:

1.) Nach § 3 wird § 3a, der befristet für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gelten soll, neu eingefügt:

§ 3a

Grundgebühren im Zeitraum

vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

(1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q3=16 bis Q3=250) wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=2,5; nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,08 EUR, also insgesamt 1,71 EUR (brutto).

(3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=4) beträgt monatlich 6,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,33 EUR, also insgesamt 6,83 EUR (brutto).

(4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss Q₃=10) errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$$G_{G6,0} = \text{Grundgebühr des Zählers Qn 6,0}$$

$$G_{G2,5} = \text{Grundgebühr des Zählers Qn 2,5}$$

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers Q_n 6,0 (entspricht dem Dauerdurchfluss $Q_3=10$) monatlich 104,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 5,20 EUR, also insgesamt 109,20 EUR (brutto).

Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{Gx} = G_{Gxv} + \left(\frac{Q_n X}{Q_n 2,5} * G_{G2,5} \right)$$

- G_{Gx} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler
 $Q_n = x \text{ m}^3/\text{h}$
- G_{Gxv} = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss
- $Q_n X$ = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit $x \text{ m}^3/\text{h}$
- $Q_n 2,5$ = Nenndurchfluss des Wasserzählers $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
- $G_{G2,5}$ = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
- X = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße Q_n	entspricht der Zählergröße Q_3	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	16	130,00 EUR	6,50 EUR	136,50 EUR
15	25	169,00 EUR	8,45 EUR	177,45 EUR
40	63	273,00 EUR	13,65 EUR	286,65 EUR
60	100	429,00 EUR	21,45 EUR	450,45 EUR
150	250	819,00 EUR	40,95 EUR	859,95 EUR

(6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,82 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,96 EUR/d (brutto).

2.) Nach § 4 wird § 4a, der befristet für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gelten soll, neu eingefügt:

§ 4a
Verbrauchsgebühr für den Zeitraum
vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,12 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 2,23 EUR (brutto).

§ 2
In- Kraft- Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Gotha, 06.11.2020
 gez. Brand
 Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat mit Beschluss-Nr.: 38/2020 am 14.10.2020 die 6. Änderung zur Gebührensatzung zur

Wasserbenutzungssatzung beschlossen und am 29.10.2020 dem Landratsamt Gotha als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 02.11.2020 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 23 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2; 2. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, GVBl. 1993 Nr. 23, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabensetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. 1991 Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die Änderungssatzung genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt, da auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde. Die Änderungssatzung darf somit gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und gemäß § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht werden.

*Wasser- und Abwasserzweckverband
 Gotha und Landkreisgemeinden*

Amtliche Bekanntmachung

- Die nachstehend abgedruckte 12. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde mit Beschluss Nr. 37/2020 der Versammlung vom 14.10.2020 beschlossen.
- Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 27.10.2020 erteilt.
- Die vorgenannte Satzungsänderung wird entsprechend § 42 Abs. 3 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht.

gez. Eckert
 Landrat

Gotha, 11.11.2020

12. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 14.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 14.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 23.01.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 30.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird ersatzlos gestrichen.
2. § 14 b wird ersatzlos gestrichen.
3. § 14 c wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 29.10.2020

*Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden*

Ankündigungsbeschluss**zur Änderung der Verbrauchsgebühr sowie der Grundgebühr für Standrohrzähler ab dem 01.01.2021**

Es wird vorsorglich angekündigt, dass die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert wird. Auch für die neue Kalkulationsperiode vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 waren wesentliche Kostenentwicklungen, die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs von Einwohnern und Industrie sowie die Verwertung von Rückstellungen für Kostenüberdeckungen der Vorjahre zu berücksichtigen.

Kostensteigerungen können nur durch eine Erhöhung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr oder alternativ durch die Anhebung der monatlichen Grundgebühr gedeckt werden. Kostenreduzierungen werden in Form einer Senkung der Gebühr zurückgegeben.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat am 12.11.2020 folgenden Ankündigungsbeschluss im Sinne der ersten Alternative gefasst:

Ab dem 01.01.2021 wird die voraussichtliche Höhe der Verbrauchsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden pro Kubikmeter entnommenen Wassers bei maximal 1,98 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) liegen.

Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler ist aufgrund der Erhöhung der Anschaffungskosten und der allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2021 wird die voraussichtliche Höhe der Grundgebühr für einen Standrohrzähler gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden bei maximal 4,38 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) liegen.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 12.11.2020

*Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden*

Ankündigungsbeschluss**zur Änderung der Einleitgebühren Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der Beseitigungsgebühren ab dem 01.01.2021**

Es wird vorsorglich angekündigt, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert wird.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat am 12.11.2020 folgenden Ankündigungsbeschluss gefasst, der sich unter anderem auf eine Änderung der BGS-EWS in folgenden Bereichen bezieht:

Ab dem 01. Januar 2021 wird die voraussichtliche Höhe der Einleitgebühr Schmutzwasser gemäß § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden pro Kubikmeter eingeleiteten Schmutzwassers bis 1,91 EUR (brutto) liegen.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01. Januar 2021 bis 0,79 EUR pro Kubikmeter Abwasser, § 13 Abs. 3 Satz 1 BGS-EWS.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr ab 01. Januar 2021 bis 0,50 EUR pro m² versiegelte Grundstücksfläche erhoben, § 13a Abs. 1 BGS-EWS.

Die Beseitigungsgebühr (§ 14 Abs. 2 BGS-EWS) beträgt

- a) ab 01. Januar 2021 bis 38,88 EUR pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) ab 01. Januar 2021 bis 49,90 EUR pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 12.11.2020

*Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden*

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBl.

2020, S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S.642), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 33/2020 in seiner Verbandsversammlung am 14.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden

im Erfolgsplan	in den Erträgen	12.139.083,00 €
	in den Aufwendungen	12.139.083,00 €
	mit einem Gewinn	
	in Höhe von	0,00 €

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen	10.736.658,00 €
	in den Ausgaben	10.736.658,00 €

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.262.459,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 13.751.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Gotha, 13.11.2020

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Brand

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 33/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 14.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 6.262.459 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 13.751.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 04.12.2020 bis zum 08.01.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Nachtragshaushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBl. 2020, S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S.642), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 35/2020 in seiner Verbandsversammlung am 14.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen	23.035.912,00 €
	in den Aufwendungen	23.035.912,00 €
	mit einem Gewinn	
	in Höhe von	0,00 €

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen	26.524.051,00 €
	in den Ausgaben	26.524.051,00 €

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 10.268.289,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 25.719.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 3.800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 748.172 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Gotha, 13.11.2020

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Brand

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 35/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 14.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 10.268.289 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsauf-sichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 25.719.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 04.12.2020 bis zum 08.01.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Nachtragshaushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Schilfwasser-Leina“

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasser- benutzungssatzung (GS-WBS)

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG, GVBl. 2000 S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8 S. 290), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 28.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1**Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 07.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 16.05.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 („Grundgebühr Qn“) werden die Absätze 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 7,50 € (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. von 0,38 €, also insgesamt monatlich 7,88 € (brutto). Die Grundgebühr wird für den Zeitraum von 5 Monaten eines jeden Jahres berechnet.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zählergröße	Netto	zzgl. ermäßigte Umsatzsteuer (5 %)	Brutto
m ³ / h	in € / Monat	in € / Monat	€ / Monat
Qn 2,5	12,50	0,62	13,12
Qn 6	30,00	1,50	31,50
Qn 10	50,00	2,50	52,50
Qn 15	75,00	3,75	78,75
Qn 40	200,00	10,00	210,00
Qn 60	300,00	15,00	315,00

(4) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 2,08 € / d netto zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. v. 0,10 € / d, also insgesamt 2,18 € / d (brutto).

2. In § 3a („Grundgebühr Q3“) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss Q3=2,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 7,50 € (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. von 0,38 €, also insgesamt monatlich 7,88 € (brutto). Die Grundgebühr wird für den Zeitraum von 5 Monaten eines jeden Jahres berechnet.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern bei anschließbaren Grundstücken mit Dauerdurchfluss ab Q3=4:

Zählergröße	Netto	zzgl. ermäßigte Umsatzsteuer (5 %)	Brutto
Q3	in € / Monat	in € / Monat	€ / Monat
4	12,50	0,62	13,12
10	30,00	1,50	31,50

Zählergröße Q3	Netto	zzgl. ermäßigte Umsatzsteuer (5 %)	Brutto
m³ / h	in € / Monat	in € / Monat	€ / Monat
16	50,00	2,50	52,50
25	75,00	3,75	78,75
63	200,00	10,00	210,00
100	300,00	15,00	315,00

3. In § 4 („Verbrauchsgebühr“) werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt 1,48 € (netto) pro entnommenen Kubikmeter Wasser zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (5 %) i. H. von 0,07 € / m³, also insgesamt 1,55 € / m³.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der ermäßigten Umsatzsteuer 1,55 € / m³ entnommenen Wassers.

4. In § 7 („Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“) wird der Absatz 3 neu angefügt:

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Friedrichroda, den 29.10.2020

gez. Klöppel

-Siegel-

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss-Nr. 03-10-VV-2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 28.10.2020 die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ beschlossen.
2. Das Landratsamt Gotha - Der Landrat - hat mit Schreiben vom 02.11.2020 den Eingang der 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ bestätigt.
3. Die Satzung kann entsprechend § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Wasserversorgung

1. **Beschluss-Nr.: 05/2020 -
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 -
Betriebszweig Wasserversorgung**

Durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat für den Betriebszweig Wasserversorgung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2019, die Abschlussbilanz zum 31.12.2019, den Bestätigungsvermerk vom 10.08.2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TMA Treuhand für den Mittelstand zum Abschluss zum 31.12.2019, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2019, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Dem Werkleiter wird für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers „Prüfungsurteile

[...]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2019 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

[...]

München, 10. August 2020

TMA Treuhand für den Mittelstand
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Aktiengesellschaft

gez. Eckehard Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2019 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstr. 9 in der Zeit vom **04.01.2021 bis 01.02.2021** während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Ohrdruf, den 18.11.2020

gez. Jobst

Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

1. Beschluss-Nr.: 06/2020 -

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra hat für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2019, die Abschlussbilanz zum 31.12.2019, den Bestätigungsvermerk vom 10.08.2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TMA Treuhand für den Mittelstand zum Abschluss zum 31.12.2019, den Anhang mit Anlagenachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2019, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Dem Werkleiter wird für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile

[...]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes

zum 31.12.2019 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

[...]

München, 10. August 2020

TMA Treuhand für den Mittelstand
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Aktiengesellschaft

gez. Eckehard Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2019 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstr. 9 in der Zeit vom **04.01.2021 bis 01.02.2021** während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Ohrdruf, den 18.11.2020

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG; GBL. 1992 Nr. 14, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2 S. 41), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 07/2020 in seiner Verbandsversammlung am 10.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Erfolgsplan			
	mit Erträgen	356.852 €		2.937.306 €
	mit Aufwendungen	270.129 €		2.881.106 €
	mit einem Jahresgewinn	86.723 €		56.200 €
b)	im Vermögensplan			
	mit Einnahmen	2.508.235 €		2.061.326 €
	mit Ausgaben	2.508.235 €		2.061.326 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.865.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 24.11.2020

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

gez. Jobst

Verbandsvorsitzender

-Siegel-

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 07/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.11.2020 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 60 ThürKO sowie § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.500.000 € wird genehmigt.

Die in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden i.H.v. 1.865.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Genehmigung vom 06.01.2020 waren.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom **04.01.2021 bis 01.02.2021** während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Ohrdruf, den 24.11.2020

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom

28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 09/2020 in seiner Verbandsversammlung am 10.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt: er schließt

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Erfolgsplan				
	mit Erträgen	113.959 €		5.860.337 €	5.973.294 €
	mit Aufwendungen	70.371 €		5.732.758 €	5.803.129 €
	mit einem Jahresgewinn	43.588 €		127.579 €	170.165 €
b)	im Vermögensplan				
	mit Einnahmen	291.232 €		5.385.360 €	5.676.592 €
	mit Ausgaben	291.232 €		5.385.360 €	5.676.592 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 267.013 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten. Der Anteil der Gemeinden ist gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ohrdruf, den 24.11.2020
Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 09/2020 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.11.2020 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 60 ThürKO sowie § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Die in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden i.H.v. 7.000.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Genehmigung vom 06.01.2020 waren.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2020 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Zeit vom **04.01.2021 bis 01.02.2021** während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) *hier nicht abgedruckt*

Ohrdruf, den 24.11.2020
gez. Jobst
Verbandsvorsitzender

Wasser und Abwasserzweckverband
Mittleres Nesselal

Ablesung der Wasserzähler für das Verbrauchsjahr 2020

Sehr geehrte Kunden,

die Jahresablesung der Wasserzähler erfolgt in diesem Jahr über Zählerablesekarten. Diese werden Ihnen ab dem 30.11.2020 zugesendet.

Die Ablesung kann durch Rücksenden der Karte sowie die direkte Meldung an das Online Portal des Zweckverbandes erfolgen. Dafür befindet sich ein Link sowie ein QR-Code auf der Ihnen zugestellten Ablesekarte.

Wir bitten Sie, die Ablesung sorgfältig vorzunehmen. Nicht übermittelte Daten werden von uns geschätzt. Der Ablesetermin endet am 31.12.2020.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Wasser und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

– Ende des Amtlichen Teils –

Ausschreibungen

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet zur Vertretung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Naturschutz/Eingriffsregelung“ (m/w/d), im Sachgebiet Untere Naturschutz- behörde im Umweltamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Beurteilung, Untersagung oder Genehmigung von Eingriffen in die Natur im Allgemeinen, bei Landschaftsschutzgebieten und bei besonders geschützten Biotopen;

- Erteilung von landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnissen und Befreiungen;
- Aufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Umsetzung des Schutzes besonders geschützter Biotope sowie bei Maßnahmen zum Biotopverbund, zum Artenschutz, zum FFH-Gebietsschutz sowie dem europäischen Vogelschutz;
- Mitwirkung bei Ausweisungsverfahren zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern;
- Organisation und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen und Vertragsnaturschutz;

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite >>>

- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen das Naturschutzrecht;
- Mitarbeit im Anerkennungsverfahren zur kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit;
- Zusammenarbeit mit den Gremien des ehrenamtlichen Naturschutzes;
- Widerspruchsbearbeitung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium zum Landschaftsökologen **oder**
- eine vergleichbare Fachhochschulausbildung im Bereich des Landschafts-/ Naturschutz, der Landschaftsplanung oder Landwirtschaft mit dem Ausbildungsschwerpunkt Natur und Landschaftsschutz;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Umweltrecht und BGB;
- vertiefte Kenntnisse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Gesetzlichkeiten sowie angrenzender Bestimmungen;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit;
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Belastbarkeit sowie schnelle Auffassungsgabe und strukturierte Arbeitsweise;
- Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei dienstlichen Erfordernissen zu arbeiten;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9c gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVÖD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 17.11.2020

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Kundenservice“ (m/w/d) im Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice“ des Landkreises Gotha

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung von Anfragen bzgl. des Anschlusses von Einzelpersonen, Haushalten und Gewerbebetrieben an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung/Abfallberatung;
- Bearbeitung des Postrücklaufs mittels Datenrecherchen;
- Bearbeitung von Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- und Betreuungssachverhalten;
- Antragsbearbeitung anhand eines Gebührenabrechnungsprogramms;
- Bearbeitung von Änderungsanzeigen zum Gebührenbescheid;
- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch Bescheiderteilung und Maßnahmen des Verwaltungszwanges;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren;
- Mitwirkung bei Mahn-, Vollstreckungs- und Stundungssachverhalten;
- Bearbeitung von Verlustanzeigen;
- Tonnenmanagement.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) **oder** eine vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- Kenntnisse der Abfall- und der Abfallgebührensatzung des Landkreises;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Gesprächsführungskompetenz, Koordinierungsvermögen und Flexibilität im Umgang mit Bürgern;
- Belastbarkeit, Konfliktmanagement und selbständige Aufgabenwahrnehmung;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Kenntnisse in der Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung sind von Vorteil.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 7 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVÖD (VKA).

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 23.11.2020

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Teilzeitstelle aus:

„Mitarbeiter Büro-/Schreibdienst“ (m/w/d) im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umweltmedizin und Infektionsschutz

Die Tätigkeit umfasst die

- Bearbeitung des Posteingangs und der Ausgangspost für das Sachgebiet „Umweltmedizin und Infektionsschutz“;
- Mitwirkung und Gewährleistung der Koordinierung der Terminplanung und -erfüllung;
- Erstellung und Formulierung von Schriftstücken nach Vorlagen, Gedankenpunkten und Diktataufnahmen;
- Führung von Untersuchungssammlisten und Statistiken;
- Schriftgut- und Formularverwaltung, Führung und Registratur von Aktenlagen;
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Verwaltung von Verbrauchsmaterial;
- Vertretung der Amtsleitersekretärin.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann für Büromanagement
oder
- Fachangestellter für Bürokommunikation oder vergleichbare Ausbildung;
- wünschenswert sind Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit;
- Organisations- und Koordinierungsvermögen sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 5 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.11.2020

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Abfall-/Chemikaliensicherheitsbehörde“ (m/w/d) im Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Beratung zu abfall- und chemikaliensicherheitsrechtlichen Angelegenheiten sowie Vollzug der diesbezüglichen Aufgaben des Landkreises;
- Überwachung und Vollzug geltenden Rechtsverordnungen in Bezug auf Anlagen, Grundstücken und Betrieben in denen Abfälle anfallen;
- Überwachung der Kennzeichnungs-, Registrierungs-, Melde- und Zulassungspflichten beim Inverkehrbringen von Chemikalien, Bioziden oder Wasch- und Reinigungsmitteln in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden;
- Gefahrstoffrechtliche Marktüberwachung hinsichtlich der Anforderungen des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen sowie unmittelbar geltenden EU/EG-Vorschriften;
- Sachbearbeitung mit den Schwerpunkten Durchsetzung der Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten nach REACH/CLP;
- Abgabeverbote und -beschränkungen bei besorgniserregenden Stoffen sowie ozonschicht- und klimabeschädigenden Stoffen;
- Durchführung und Auswertung von Betriebskontrollen im Rahmen der regel- und anlassbezogenen Überwachung in produzierenden Betrieben und Handelsunternehmen;
- Erfassung und Pflege von Daten aus der Überwachungstätigkeit einschließlich vertraulicher Datenbeständen;
- Ermittlungsführung bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Koordinierung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit zuständigen Behörden;
- Erarbeitung von behördlichen Fachstellungnahmen und umfassender Stellungnahmen als TÖB.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen Beamtenamt (Fachbeamter)
oder
- abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium vorzugsweise in den Fachrichtungen Chemie, Pharmazie, Biologie, Bio-Chemie, Verfahrenstechnik, Biotechnologie oder in einer anderen geeigneten Fachrichtung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Immissionsschutzrecht und Gefahrstoffrecht;
- vertiefte Kenntnisse über Wirkung gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auf Menschen und Umwelt sowie der chemischen Nomenklatur;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit;
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbständigkeit und Belastbarkeit sowie schnelle Auffassungsgabe und strukturierte Arbeitsweise;
- Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei dienstlichen Erfordernissen zu arbeiten;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsrechts mit dem Zieldienstposten A 11 gehobener Dienst. Bei Nichtvorlage der Laufbahnbefähigung oder einer aus anderen Gründen nicht möglichen Verbeamtung des Bewerbers (m/w/d) ist grundsätzlich auch eine Besetzung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses möglich. In diesem Fall erfolgt die Eingruppierung nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 11 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.11.2020

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Fachverwaltung/Infektionsschutz“ (m/w/d) im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umweltmedizin und Infektionsschutz

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Organisation, Koordinierung und Gewährleistung des Geschäftsganges im Gesundheitsamt mit dem Schwerpunkt im Bereich der Umweltmedizin und Infektionsschutz;
- Bearbeitung von Verwaltungsverfahren zu Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz;
- Vorbereitung von Verwaltungsakten und Einleitung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen;
- Erstellung von Anordnungen zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich der Anordnung des Sofortvollzuges sowie der Androhung von Zwangsmitteln;
- Mitwirkung bei der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung; Haushaltsüberwachung und Erarbeitung von Haushaltsanalysen und Statistiken;
- Abrechnung von erbrachten Leistungen des Gesundheitsamtes gegenüber Dritten;
- Ermittlung, Erstellung und Analyse medizinischer Statistiken;
- Erarbeitung geforderter Fach- und Jahresberichte für das Gesundheitsamt;
- Planung, Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen des Gesundheitsamtes;
- Ablage und Archivierung von Schriftgut.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossenes Studium als Verwaltungsbetriebswirt oder vergleichbare Ausbildung
oder
- Gesundheitsbetriebswirt FHM
oder
- Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im ÖGD;
- umfassende Kenntnisse im Gemeindehaushaltsrecht und angrenzender Bestimmungen;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9b gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.11.2020

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung die nachfolgenden **vier Stellen** aus:

„Mitarbeiter Infektionsschutz/ Hygienekontrollleur“ (m/w/d) im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umweltmedizin und Infektionsschutz

Die Tätigkeit umfasst die

- Überwachung, Ermittlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Koordinierung antiepidemischer Maßnahmen sowie der Entwicklung von Präventionskonzepten sowie Beratung und Mitwirkung an Schwerpunktprojekten;
- Beratung und gesundheitliche Aufklärung im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten und Gesundheitsschädlingen;
- Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften in medizinischen Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen des Rettungsdienstes und des gewerblichen Kran-

3. Dezember 2020 | Nichtamtlicher Teil

kentransportes und anderer gewerblicher Einrichtungen, die der hygienischen Überwachung nach Infektionsschutzgesetz unterliegen;

- Stellungnahmen und Beratung der Träger und Eigentümer;
- Beratung und Information von Bürgern, Behörden, Kommunen und sonstigen Institutionen zu Fragen der Hygiene und des Infektionsschutzes oder sonstige gesundheitsgefährdende Einflüsse aus der Umwelt;
- Teilnahme und Mitwirkung bei der Heimaufsicht insbesondere aus Sicht der Hygiene und des Infektionsschutzes;
- Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Erfassung und Ermittlung eingehender Meldungen, Einleitung von Maßnahmen, Aufklärung und Information über Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen der Betroffenen und Umgebung;
- Belehrung von Personen im Lebensmittelgewerbe mit Ausfertigung von Gesundheitszeugnissen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Hygienekontrolleur **oder**
- vergleichbare abgeschlossene Ausbildung in einem Krankenpflegeberuf bzw. im medizinischen Bereich mit Bezug zu Hygiene mit der Bereitschaft zum Erwerb der o. g. Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im ÖGD;
- umfassende Kenntnisse im Infektionsschutzgesetz sowie angrenzender Bestimmungen;
- sicheres Auftreten, Konfliktfähigkeit und Kundenorientierung;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Besitz der Führerschein Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9a gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 17.12.2020** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.11.2020

Stadt Ohrdruf

Stellenausschreibung

Die **Stadt Ohrdruf** sucht eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in (w, m, d) im Bereich

Sachbearbeitung Stadtkasse

(Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden, TVöD je nach Voraussetzungen bis zur EG 6)

Umfangreiche Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen finden Sie auf unserer Internetseite www.ohdruf.de unter der Rubrik Rathaus / Ausschreibungen / Stellenausschreibungen.

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Stellenausschreibung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden sucht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für 1 ½ Jahre befristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt (mit der Option der Verlängerung) eine

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)

Der Einsatz erfolgt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft des Zweckverbandes ist erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Tätigkeitsbeschreibung:

Die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ist zuständig für die Betreuung und Instandhaltung der Trinkwasseranlagen im Meisterbereich Gotha entsprechend den gesetzlichen und technischen Anforderungen.

Die vollständige Stellenausschreibung sowie den Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden <https://www.wazv-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts etc.) sind **bis zum 22.12.2020** an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, z.Hd. Herrn Christian Ludwig, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha zu richten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nur Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzrechtlich vernichten.

gez. Christian Ludwig
Werkleiter
WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Anmeldung der Schulanfänger

in Grundschulen und Förderschulen für das Schuljahr 2021/2022

Die Anmeldungen zum Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022 werden in den dafür zuständigen Schulen des Landkreises Gotha

am Samstag, dem 12. Dezember 2020
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

am Montag, dem 14. Dezember 2020
in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

entgegengenommen.

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2021 sechs Jahre alt werden, sind durch die sorgeberechtigten Eltern (bzw. mit Unterschrift bevollmächtigt) bei der für die Anmeldung zuständigen Grundschule bzw. Förderschule anzumelden.

Kinder, die am 30. Juni 2021 mindestens fünf Jahre alt sind, können zum Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022 angemeldet werden. Die Eltern werden gebeten zu diesem Zweck die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen.

Die Hygienevorschriften in den Schulen sind einzuhalten. Auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird hingewiesen. Aufgrund der bestehenden Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie erlaubt das Staatliche Schulamt Westthüringen nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Schulen auch die postalische Schulanmeldung. Die entsprechenden Hinweise erfragen Eltern bitte telefonisch in der für die Anmeldung zuständigen Schule.

Anmeldung in der	für die Städte, Ortsteile und Ortschaften
Grundschule Dachwig	Dachwig, Döllstädt
Grundschule Friedrichroda	Friedrichroda, Ernstroda, Cumbach, Finsterbergen
Grundschule Friemar	Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingsleben, Tröchtelborn, Tüttleben, Bienstädt, Zimmernsupra
Grundschule Georgenthal	Georgenthal, Herrenhof, Hohenkirchen, Nauendorf
Grundschule Goldbach	Ballstädt, Buflieben, Hausen, Pfullendorf, Goldbach, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza, Westhausen
Grundschule Großfahner	Gierstädt, Großfahner, Kleinfahner, Tonna
Grundschule Hörselgau	Aspach, Fröttstädt, Hörselgau, Metebach, Teutleben, Trügleben
Grundschule Mechterstädt	Mechterstädt, Neufrankenroda, Laucha, Sättelstädt, Sondra, Burla, Hastrungsfeld, Käiberfeld

Anmeldung in der	für die Städte, Ortsteile und Ortschaften
Grundschule Neudietendorf	Apfelstädt, Gamstädt, Kleinrettbach, Ingersleben, Neudietendorf, Kornhochheim
Grundschule Ohrdruf	Ohrdruf, Gräfenhain
Grundschule Schönau v.d.W.	Catterfeld, Altenbergen, Engelsbach, Gospi-teroda, Leina, Schönau v.d.W., Wipperoda
Grundschule Sonneborn	Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina, Sonneborn, Eberstädt, Weingarten
Gemeinschafts- schule Bad Tabarz	Bad Tabarz
Grundschule Tambach-Dietharz	Tambach-Dietharz
Grundschule Wandersleben	Cobstädt, Grabsleben, Großbrettbach, Mühlberg, Wandersleben
Grundschule Wechmar	Emleben, Günthersleben, Seebergen, Wechmar, Petriroda, Schwabhausen,
Grundschule Wölfis	Crawinkel, Gossel, Luisenthal, Wölfis

Neue Informationstafeln zu ungewöhnlichen Waldbildern

Erfurt | Die dreijährige Dürreperiode hat den Schad- und Totholzanteil in den heimischen Nadel-, Misch- wie auch Laubwäldern deutlich erhöht. Das historische Ausmaß der Schäden zwingt viele Waldbesitzer, so auch ThüringenForst, dazu, mit differenzierten und angepassten Bewirtschaftungskonzepten zu arbeiten. Nicht nur einzelnes Totholz, sondern gänzlich abgestorbene Waldflächen gehören folglich, zumindest zeitweise, künftig zum Landschaftsbild. Dass diese unerfreulichen Waldbilder nur vorübergehend sind, hierüber klärt ThüringenForst mit einer neuen Informationstafel auf. Sie soll Waldbesucher und Naturfreunde ab sofort an entsprechenden Schadflächen aus erster Hand informieren.

„In unseren nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Wäldern sind abgestorbene Bäume -stehend oder liegend- ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Eine gezielt gesteuerte Menge Totholz bietet vielen Tieren, Pflanzen und Pilzen einen Lebensraum und steigert damit die Biodiversität“, so Volker Gebhardt, ThüringenForst-Vorstand. Seit 2018 hat sich diese kontrollierte

THÜRINGENFORST
Wir machen den Wald. Für Sie!

Willkommen in unseren Wäldern

Wir Förster und Waldbesitzer geben diesen Wald nicht auf, sondern sorgen dafür, dass hier bald ein neuer, klimastabiler Zukunftswald für unsere Enkel und Urenkel entsteht.

Der Klimawandel bringt durch Sturm, Dürre und die Massenvermehrung von Insekten und Pilzen einzelne Bäume und ganze Wälder zum Absterben. Das historische Ausmaß der Schäden in Thüringen zwingt uns dazu, mit der Sanierung dieser Waldfläche zu warten. Aber keine Sorge: An Totholz kann sich der Borkenkäfer nicht mehr vermehren.

Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sogflats- und Verkehrsgefährdungen des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG)

www.thueringenforst.de

Situation des Totholzmanagements in den Thüringer Wäldern allerdings dramatisch verändert. Sturm, Dürre und Borkenkäfer haben ganze Waldflächen absterben lassen, die die bisherigen Totholz mengen um ein Vielfaches übertreffen. „Für den erholungs-

suchenden Waldbesucher und Naturfreund kein schöner Anblick – auch nicht für Waldbesitzer und Förster“, so Gebhardt weiter. Aber er kann gleichzeitig in doppelter Hinsicht beruhigen: Denn die Totholzflächen werden in absehbarer Zeit verschwinden und neuen, klimastabilen Zukunftswäldern Platz machen. Zum anderen geht von diesen Totholzflächen keine Borkenkäfergefahr mehr aus. In abgestorbenen Bäumen vermehrt sich kein Borkenkäfer.

Rund 1.500 Stück dieser recyclingfähigen Informationstafeln werden in den nächsten Wochen in den 200.000 Hektar Wald der Landesforstanstalt an entsprechenden Schadflächen angebracht. „Es war uns einfach wichtig, dass der Waldbesucher vor Ort über das konkrete Problem und die Lösung informiert wird“, so Gebhardt abschließend. Mit der Umwandlung der Schadflächen in neue klimastabile Zukunftswälder verschwinden die Informationstafeln wieder. Und der Waldbesucher kann den besagten Blick auf abgestorbene Wälder gegen die herrliche Aussicht auf saftig-grüne, artenreiche Mischwaldkulturen eintauschen.

Neuer Schornsteinfeger berufen

Waltershausen | Zum ersten November wurde Cliff Kranhold zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk 009 bestellt.

Dieser Kehrbezirk umfasst die Friedrichrodaer Ortsteile Ernstroda und Cumbach, die Georgenthaler Ortsteile Gospiteroda und Leina, die zu Waltershausen gehörenden Ortsteile Schnepfenthal und Wahlwinkel sowie folgende Straßen in Waltershausen:

August-Bebel-Straße, August-Trinius-Straße, Albrechtstraße, Alter Gothaer Weg, Am Alten Gothaer Weg, Am Erdfall, Am Geizenberg, Am neuen Teich, An den Brühlwiesen, Arndtstraße, Ausfeldstraße, Badegasse, Bahnhofstraße, Beckengasse, Borngasse, Bornpforte, Brauhausplatz, Bremerstraße, Brühl, Brühlgasse, Burggasse, Clara-Zetkin-Straße, Daniel-Kestner-Straße, Denkmalplatz, Dr. Salvador-Allende-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Eisenacher Landstraße, Franz-Mehring-Straße, Fabrikstraße, Felsenkellergasse, Fröttstädter Weg, Gänseweg, Geizenberg, Gerberstraße, Goethestraße, Gothaer Straße, Guts-Muths-Straße, Gutzkowstraße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Schwerdt-Straße, Haupt-

straße, Heiliges Kreuz, Hinter der Mauer, Hörselgauer Straße, Ibenhainer Straße, Johann-Matthäus-Bechstein-Straße, Krumme Gasse, Kuckucksgasse, Louis-Bardorf-Straße, Lauchaer Höhe, Lessingstraße, Louisenstraße, Markt, Mittelweg, Mühlgasse, Mühlgraben, Neue Gasse, Ohrdruffer Straße, Ortsstraße, Oststraße, Papiermühlenstraße, Pollackstraße, Projektierte Straße, Puschkinstraße, Quergasse, Robert-Koch-Straße, Schillerstraße, Schloss Tenneberg, Schnepfenthaler Straße, Schulgasse, Stadtgraben, Steinbachstraße, Teichgasse, Tennebergstraße, Tiergartenstraße, Victor-v.-Scheffel-Straße, Verlängerte Goethestraße, Vorderer Tiergarten, Waldstraße, Wassergasse, Zeughausgasse, Ziegeleistraße, Zimmerstraße. Die Bestellung von Cliff Kranhold läuft bis zum 31. Oktober 2027.

Die Kontaktdaten von Cliff Kranhold:

Cliff Kranhold
OT Kleinrettbach
Hopfenberg 32d
99192 Nesse-Apfelstädt
Telefon: 036208-731070
Handy: 0173 735000
E-Mail: info@kranhold-schornsteinfeger.de



Sehr geehrte Interessenten an Kursen und Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,

Anfang November haben wir das Gebäude in der Schützenallee 31 verlassen. Sie finden die **Geschäftsstelle** jetzt in der **Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha**.

Alle Kurse und Veranstaltungen finden ab sofort in der **Myconiuschule, Bürgeraue 23** (nicht barrierefrei) statt.

Erreichbarkeit: Tel.: 03621 214-603

Fax: 03621 214-613

Internet: www.vhs-gotha.de

(vollständiges Programm und Anmeldung)

Allen Teilnehmenden und Besuchern danken wir für ihr Interesse und ihre Treue in diesem Jahr, welches uns allen - bedingt durch die Corona-Pandemie - viel abverlangt hat.

*Wir wünschen allen Kursteilnehmer*innen, unseren Kursleiter*innen sowie Geschäftspartnern eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg sowie ein Wiedersehen bei unseren Bildungsangeboten.*



In eigener Sache

Gotha | Zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Landkreis Gotha werden zur Unterstützung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gotha personelle Ressourcen aus der gesamten Kreisverwaltung konzentriert.

Das betrifft auch Bereiche des Jugendamtes, in dem Falle die Elterngeldstelle. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass es vorübergehend zu etwas längeren Bearbeitungszeiten bei der Gewährung des

Elterngeldes kommen kann. Die bislang durchschnittliche Bearbeitungszeit von ca. 10 Wochen könnte gegebenenfalls um zwei bis drei Wochen überschritten werden.

Gleichzeitig bitten wir von telefonischen Nachfragen in den ersten vier Wochen nach Abgabe der Antragsunterlagen abzusehen, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Auskünfte zum Bearbeitungsstand gegeben werden können.

Spendenkonto für Brandopfer

Tambach-Dietharz | In der letzten Woche brannte ein Mehrfamilienhaus in Tambach-Dietharz. Dabei kamen ca. 70 Kameradinnen und Kameraden aus 11 Freiwilligen Feuerwehren zum Einsatz. Ein Mann verstarb, drei Personen wurden verletzt.

„Ich habe mir selbst ein Bild von der Lage vorort gemacht und habe erlebt, dass die eingesetzten Feuerwehrleute mit hoher Professionalität und Umsicht gehandelt haben, so dass das materielle Brandschadensausmaß in Grenzen gehalten werden konnte“, so Landrat Onno Eckert. „Umso tragischer ist es, dass trotz schnellem Handelns der Feuerwehr ein Todesfall zu beklagen ist und Personen verletzt worden sind. Mein Mitgefühl gilt den Angehörigen des

Verstorbenen und den Verletzten. Mit dem Bürgermeister Herrn Schütz stehe ich in Kontakt, um abzustimmen, wie wir den Betroffenen des Hausbrandes unkompliziert helfen können.“ So hat das Landratsamt für die Soforthilfe ein Spendenkonto bei der Kreissparkasse Gotha eingerichtet:

IBAN:
DE85 820 520 20 0300 099410

Verwendungszweck:
Spende Hausbrand Tambach-Dietharz

Wer den Geschädigten des Brandes mit einer Spende helfen möchte, kann diese ab sofort auf dieses Konto überweisen.

Landkreis Gotha mit Umsatzplus

Erfurt | Der Umsatz der Thüringer Industriebetriebe mit 50 und mehr Beschäftigten sank nach vorläufigen Angaben in den ersten 3 Quartalen 2020 (bei 2 Arbeitstagen mehr) gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum um 10,5 Prozent. Nach Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Statistik konnte nur der Landkreis Gotha ein Umsatzplus erwirtschaften. Alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte erzielten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Verlust.

Umsatzspitzenreiter war erstmals der Landkreis Gotha mit 2 270 Millionen Euro. Über 2 Milliarden Euro Umsatz konnten nur noch der Ilm-Kreis mit 2 228 Millionen Euro Umsatz erzielen. Der Landkreis Gotha hatte im Vergleich zu den ersten 3 Quartalen 2019 als einzige Region einen Umsatzzuwachs von 12,2 Prozent.

Im Monatsdurchschnitt waren von Januar bis September 2020 in den Thüringer Industriebetrieben 144 Tausend Personen tätig, 4 976 Personen weniger als in den ersten 9 Monaten 2019 (- 3,3 Prozent). Dennoch verzeichneten bei den Industriebeschäftigten 3 Landkreise und 2 kreisfreie Städte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Zuwachs.

Kreisstraße K 19 in Gräfentonna fertiggestellt

Tonna | Bereits Mitte November und damit fast vier Wochen vorfristig fertiggestellt worden ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt Gräfentonna vom Kreuzungsbereich B 176 bis zum Ortsausgang Richtung Vargula. Die grundhafte Sanierung dieses Abschnitts der Kreisstraße K 19 erfolgte als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Gotha mit der Gemeinde Tonna und dem Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut".

Die Baumaßnahme wurde unter Vollsperrung in drei Bauabschnitten realisiert. Dabei erfolgte der grundhafte Ausbau der Straße, in einem Teilbereich zudem Kanalbau, außerdem wurden die Bordanlagen und Gehwege partiell erneuert. Der Landkreis als Straßenbaulasträger zeichnet dabei verantwortlich für den grundhaften Ausbau der Fahrbahn in vollgebundener Bauweise in der Belastungsklasse (BK) 1,0 auf einer Länge von ca. 560 m. Wegen der Witterung werden Markierungsarbeiten aus Heißplastik als Restarbeiten ins Frühjahr 2021 verlegt.

Baubeginn war am 26. Juni, dank des guten Zusammenspiels aller Firmen konnte



! Sie haben die sanierte Straße gemeinsam freigegeben: Thomas Gruhl, Bauleiter im LRA, Sebastian Schmidt vom Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Danilo Schmidt von der STRABAG, Landrat Onno Eckert, Bürgermeister Heiko Krtschil und André Lühder vom Ingenieurbüro Oppermann (v.l.).

die Straße vier Wochen vorfristig wieder freigegeben werden. Für den Landkreis belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 430.000 Euro einschl. Planungsleistungen. Die Maßnahme wird gemäß der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrs-

infrastruktur durch den Freistaat Thüringen mit 275.000 Euro gefördert.

Die Planung und die Bauleitung oblag dem Ingenieurbüro Oppermann GmbH aus Gotha. Die Bauausführung hat die Strabag AG, Gruppe Arnstadt, übernommen.

ThüringenForst für Weihnachtsbaumnachfrage gerüstet

Erfurt | Auch wenn ThüringenForst die beliebten Reisigmärkte in diesem Jahr coronabedingt absagen musste: Naturgewachsene Weihnachtsbäume zum Selberschlagen werden wieder angeboten.

In 15 der landesweit 24 Forstämter können Fichten, Kiefern und Douglasien im Wald vor Ort selbst ausgesucht und eingeschlagen werden – ein paar schöne Stunden mit der ganzen Familie an der frischen Luft inklusive. Ebenso verkaufen die Forstämter ab Dezember frisch geschlagene Weihnachtsbäume in ausgewählten Ämtern und Revierförstereien an Schnellentschlossene. Das Ganze in ausreichender Stückzahl und erstmals SARS-CoV-2-hygieneconform.

„Von den durchschnittlich eine Million verkauften Weihnachtsbäumen im Freistaat stammen etwa 10.000 Bäume aus dem heimischen Staatswald“, so Volker Gebhardt,

ThüringenForst-Vorstand. Sie fallen entweder bei der alljährlichen winterlichen Waldpflege an oder stammen aus speziellen Aufforstungen auf Leitungs- oder unter Stromtrassen, wo aus Sicherheitsgründen Bäume nicht in die Höhe wachsen dürfen und deshalb bei Weihnachtsbaumgröße geerntet werden. Vorteil des Weihnachtsbaumes direkt aus Försterhand: Die Bäume sind garantiert frisch geschlagen und halten deshalb lange ihre Nadeln, sie sind ökologisch unbedenklich, da ungedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, haben aufgrund ihrer Regionalität einen beruhigend kleinen ökologischen Fußabdruck und sind vergleichsweise preiswert. Nachteil: Weihnachtsmodebäume wie Nordmanntanne, Blaufichte oder Nobilistanne sind eher selten im Angebot der Förster.

Vor zehn Jahren stammten noch rund 25 Prozent der in Deutschland verkauften

27 Mio. Weihnachtsbäume aus dem Ausland. Aktuell liegt deren Anteil bei weniger als zehn Prozent. Stabil bleibt dagegen der Anteil der Nordmanntanne als mit Abstand beliebtester Weihnachtsbaum der Deutschen, vor der Blau- und Rotfichte sowie der Nobilistanne. Der Verbraucher tendiert dabei zu kleineren Baumgrößen, auch Zweitbäume werden stärker nachgefragt. Coronabedingt werden in diesem Jahr mehr Deutsche mit ihren Lieben Weihnachten zu Hause verbringen. Experten gehen deshalb von einer verstärkten Weihnachtsbaumnachfrage aus. Auch darauf ist die Landesforstanstalt vorbereitet.

Die Fichte zum Selberschlagen kostet ab etwa 7,50 € pro laufendem Meter inkl. Einnetzung.

Das Forstamt Finsterbergen bietet folgende Termine an:

- 14. bis 18. Dezember und 21./22. Dezember jeweils von 13 bis 16 Uhr
- 12. und 19. Dezember von 10 bis 15 Uhr
- Sonntags findet kein Verkauf statt!

Interessenten fahren von der B88 am Abzweig in Richtung Tambach-Dietharz und dann nach 100 Meter rechts auf den Parkplatz und folgen der Ausschilderung. Natürlich sollten gutes Schuhwerk, Handschuhe und Säge nicht vergessen werden.

Alle weiteren Termine sowie Kontaktdaten und Ansprechpartner unter: www.thueringenforst.de/weihnachtsbaum.

